Niederschlagsentwässerungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 3.12.2013 folgende Neufassung der Niederschlagsentwässerungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des im Entsorgungsgebiet Ortsteil Götz anfallenden Niederschlagswassers eine öffentliche Anlage. Diese besteht aus einer rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasseranlage).

(2) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören alle von der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) diese als öffentliche Niederschlagswasseranlage übernommen hat.

(3) Die Niederschlagswasseranlage besteht:

a. Aus der Regenwasserkanalisation, an der keine Grundstücke direkt angeschlossen sind;

b. Im Einzugsbereich der Mischwasserkanalisation wird das anfallende Regenwasser nach §§ 3, 4 und 5 in den Mischwasserkanal des WAZV Werder – Havelland eingeleitet. Dazu hat die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit dem WAZV Werder-Havelland einen öffentlich-rechtlichen Einleitvertrag abgeschlossen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht hier für Niederschlagswasser.

(5) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und / oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung öffentlicher Niederschlagswasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(2) Zur Niederschlagswasserentsorgung gehört das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dringlichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dringlich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(5) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung für Niederschlagswasser bestimmt.

(6) Regenwasserkanäle sind ausschließlich zur Niederschlagswasseraufnahme bestimmt.

(7) Grundstücksanschlüsse sind Leitungen zur ausschließlichen Ableitung von Niederschlagswasser vom Regenwasser- bzw. Mischwasserkanal zur Grundstücksgrenze einschließlich dem Revisionsschacht oder der Übergabestelle.

(8) Im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation besteht der Grundstücksanschluss grundsätzlich aus zwei vom Gebäude kommenden getrennten Grundleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, die in einem an der Grundstücksgrenze befindlichen Revisionsschacht zusammengeführt werden und dann von diesem bis zum Mischwasserkanal in einer Anschlussleitung zusammengefasst werden. Die Zuständigkeit für die Herstellung der Anschlussleitung vom Mischwassersammler bis zum Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze liegt beim WAZV Werder Havelland.

(9) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören das Regenwasserkanalnetz, Revisionsschächte, Vorbehandlungsanlagen, Hebewerke und Auslaufbauwerke.

(10) Grundstücksanschlussleitungen nach (7) und (8) gehören nicht zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

(11) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) soweit dort nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) den

Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Anschlussrecht nach Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Leitung zur Niederschlagswasserbeseitigung anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach Abs. 1 aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(4) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach den allgemeinen Einleitungsbedingungen einzuleiten (Benutzungsrecht).

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit bzw. nicht zuständig ist.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der nach § 3 zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Wird die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Niederschlagswasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erfolgen.

(5) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5
Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, an der dauernden Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar ist.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6
Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollschächte sind einzubauen. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

(2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Mischwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(3) Grundsätzlich soll jedes Grundstück einen eigenen Anschluss haben. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auf Antrag.

(4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

(5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen zum Revisionsschacht bzw. Reinigungskasten auf dem Grundstück führt die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Hausanschlussleitung zwischen der Revisionseinrichtung und dem Gebäude führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 8 dieser Satzung aus.

§ 7
Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel). Der Antrag ist zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Zustimmung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Die Zustimmung ist spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Erstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

a. Eine Baubeschreibung der Niederschlagsentwässerungsanlage, u. a. mit Angaben über die Art und dem Umfang der beabsichtigten Benutzung.
b. Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:

- die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
- die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe der Eigentümer,
- die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
- die Lage der vorhandenen und geplanten Regenfallrohre und Regenentwässerungsgrundleitung, befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung vom Anschlussnehmer unterschrieben einzureichen. Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- Vorhandene Anlagen schwarz
- für neue Anlagen rot
- für abzubrechende Anlagen gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die

Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte und nicht vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 8
Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen Rückstau aus dem öffentlichen Mischwasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer soweit erforderlich nach den Vorschriften der DIN 1986 zu sichern. Als Höhe der Rückstauebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Mischwasserkanal festgesetzt.

§ 9
Anzeigepflichten, Zutritt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.

(2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Den Bediensteten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und den Beauftragten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

(4) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

-der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird die auf Mängel der öffentlichen Mischwasserkanals zurückzuführen sein können.
-sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
-sich die dem Antrag nach § 7 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
-für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusses oder Benutzungsrechts entfallen,
-das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 10
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass öffentliche Niederschlagswasseranlagen über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück

genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Niederschlagsentwässerung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks von der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) zu benachrichtigen.

§ 11
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 7 bauliche Anlagen vor Herstellung des Anschlusses benutzt,
b. entgegen § 7 den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
c. entgegen § 7 die Herstellung, Änderung oder Beseitigung eines Anschlusses nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder die Zustimmung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) umgeht,
d. entgegen § 7 ohne Einverständnis oder Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
e. entgegen § 7 die öffentliche Niederschlagswasseranlage vor Abnahme der Anschlussleitung und des Kontrollschachtes benutzt,
f. entgegen § 9 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
g. entgegen § 9 Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen nicht jederzeit zugänglich hält,
h. entgegen § 9 nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen gewährt,
i. entgegen § 9 die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) nicht unverzüglich benachrichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Beiträge und Gebühren

Für die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und ihre Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren erhoben.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Niederschlagsentwässerungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 03.12. 2013, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 20.12.2013, an.

Groß Kreutz (Havel), den 04.12.2013

Kalsow

Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 04.12.2013 wird die nachstehende „Niederschlagsentwässerungssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Götz“ vom 03.12.2013 bekannt gemacht.

Kalsow

Bürgermeister